

Corona Verordnung gültig ab 29.05.2021

- ❖ Inzidenz 3 Werktage ab 100: am übernächsten Tag gilt die Bundesnotbremse
- ❖ Inzidenz 5 Werktage unter 100: am übernächsten Tag gilt die Stufe 1
- ❖ Inzidenz unter 100 für weitere 14 Tage oder 5 Tage in Folge unter 50 gilt die Stufe 2

Bundesnotbremse:

Ausgangssperren von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr (Sport alleine ist bis 24.00 Uhr gestattet).

Ausnahmen:

- Medizinische oder veterinärmedizinische Notfälle (Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum).
- Berufsausübung.
- Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts.
- Unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender.
- Versorgung von Tieren.
- Ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken.

Zulässige Gruppengröße im öffentlichen und privatem Raum :

(Eine Zusammenkunft ist nicht privat, soweit sie einer beruflichen Tätigkeit, Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitskampfes, Wahrnehmung politischer Mandate, ehrenamtlicher Tätigkeiten oder behördlicher Termine dient).

- Ein Haushalt und eine weitere Person zzgl. dazugehörige Kinder bis einschließl. 14 Jahren ist gestattet.
- Veranstaltungen bei Todesfällen bis 30 Personen sind gestattet.
- **Gilt nicht für Zusammenkünfte von ausschließlich geimpften oder genesenen Personen (Nachweis).**

Erlaubte Negativnachweise (ab 6 Jahren):

- **Negativer, max. 24 Stunden alter Corona Schnelltest mit Nachweis.**
- **Vor Ort (vor dem Geschäft, Friseur etc.) und unter Aufsicht durchgeführter negativer Corona Selbsttest.**
- **Vollständig geimpfte Personen. Die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurück liegen. (Impfnachweis und Personalausweis)**
- **Genesene Personen. Der positive Corona Test muss mind. 28 Tage alt sein und darf max. 6 Monate zurück liegen (Genesenennachweis).**
- **Ein Negativnachweis muss kontrolliert aber nicht dokumentiert werden.**

Sport :

- Sport ist in kontaktloser Ausübung, alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Sport darf im öffentlichen Raum, auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten, Anlagen, unabhängig von der jeweiligen Sportart betrieben werden.
- Für Kinder bis 14 Jahren ist kontaktloser Sport im Freien bis zu einer Gruppengröße von 5 Kindern gestattet. Anleitungspersonal muss auf Verlangen einen negativen Corona Test vorlegen.
- Zuschauer sind nicht gestattet.
- Schwimmbäder müssen geschlossen bleiben. Schwimmkurse und Training ist nicht gestattet. Die Nutzung ist zum Zwecke des Berufs- und Leistungssports gestattet.
- Für Fitnessstudios müssen geschlossen bleiben.
- Trainings u. Wettkampfbetrieb des Spitzen- u. Profisports sowie Schulsport ist gestattet (Hygienekonzept muss vorhanden sein).
- Personaltraining mit zwei Personen ist gestattet (nicht im Fitnessstudio).
- Umkleide- und Sanitäreinrichtungen können unter Beachtung der Hygiene und Abstandsregeln genutzt werden.

Erlaubte Sportarten (Beispiel): Tennis Einzel, Tischtennis Einzel, Volleyball zu zweit, Schießsport

Unzulässige Sportarten (Beispiel): Judo, Ringen, Boxen, Tanzen

Folgende Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet, kein negativer Negativnachweis erforderlich:

- Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung.
- Getränkemärkte.
- Reformhäuser.
- Babyfachmärkte.
- Apotheken.
- Sanitätshäuser.
- Drogerien.
- Optiker.
- Hörakustiker.
- Tankstellen.
- Stellen des Zeitungsverkaufs.
- Buchhandlungen.
- Blumenfachgeschäfte.
- Tierbedarfsmärkte.
- Futtermittelmärkte.

- Gartenmärkte.
- Großhandel.
- Dienstleistungsbereich (soweit nicht ausdrücklich genannt).

Die Anzahl der Kunden im Geschäft muss kontrolliert werden. Auf die ersten 800 qm Verkaufsfläche müssen jedem Kunden 20 qm der Verkaufsfläche und oberhalb einer Verkaufsfläche von 800 qm Verkaufsfläche müssen jedem Kunden 40 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stehen.

Für alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels gilt Click & Meet:

- Einkauf nur mit Terminvereinbarung.
- Einkauf nur mit negativem Corona Test, vollständig geimpft oder genesen.
- Jedem Kunden müssen 40 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stehen.

Körpernahe Dienstleistungen:

- Nur zu medizinischen, therapeutischen, oder seelsorgerischen Zwecken gestattet (kein Corona-Test erforderlich).
- Friseure und Fußpflege dürfen geöffnet bleiben. **Voraussetzung ist die Vorlage eines tagesaktuellen, negativen Corona-Tests, Impfnachweis oder Genesungsnachweises.**

Schulbesuche:

- Wechselunterricht. Testpflicht für Präsenztage.

Homeoffice:

Beschäftigte müssen im Homeoffice arbeiten. Arbeitgeber sollen gegenüber der zuständigen Behörde darlegen, weshalb Homeoffice nicht möglich ist, wenn die Behörde dies verlangt.

Ausnahmen:

- Medizinisches oder pflegerisches Personal, Verkäufer/innen, Feuerwehr und Polizisten/Polizistinnen.
- Räumliche Enge.
- Störungen durch Dritte.
- Unzureichende technische Ausstattung.

Corona Verordnung gültig ab 29.05.2021

- ❖ Inzidenz 3 Werktage ab 100: am übernächsten Tag gilt die Bundesnotbremse
- ❖ Inzidenz 5 Werktage unter 100: am übernächsten Tag gilt die Stufe 1
- ❖ Inzidenz unter 100 für weitere 14 Tage oder 5 Tage in Folge unter 50 gilt die Stufe 2

Stufe 1:

Ausgangssperre ist durch den Landkreis Gießen aufgehoben

Zulässige Gruppengröße im öffentlichen Raum (privat empfohlen):

- Zwei Haushalte zzgl. Geimpfte und Genesene (Paare gelten als ein Hausstand). Bei Begegnungen mit weiteren Personen ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- Drei Haushalte bei familiären Betreuungsgemeinschaften.
- Ausnahmen bei Begleitung Minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen (z.B. Fahrgemeinschaft Schulweg).
- Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien bis 100 Personen zzgl. Genesene und Geimpfte gestattet. Aushänge Hygienekonzept / Maske / Abstandsregel, Kontaktdaten erfassen, Negativnachweis erforderlich.
- Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nur bei öffentlichem Interesse mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet.

Sport:

- Freizeitparks Klettergärten etc. dürfen nur die Außenbereiche öffnen (Terminvereinbarung, zwei Haushalte zzgl. Genesene und Geimpfte), Kitagruppen, Schulklassen oder Jugendhilfegruppen sind zulässig).
- Schwimmbäder müssen geschlossen bleiben.
- Sport in gedeckten Anlagen sind für Gruppen von zwei Hausständen gestattet. Zwischen den Gruppen muss 3 Meter Abstand gewährleistet sein.
- Für Kinder bis 14 Jahren gibt es in ungedeckten Sportanlagen keine Begrenzung. Zwei Trainer sind gestattet. Zuschauer sind nicht gestattet.
- Personaltraining mit zwei Hausständen ist gestattet.
- Für Fitnessstudios, Yoga-, Pilates-Studios etc. ist Click & Meet gestattet.
- Vereins- und Versammlungsräumen auf Sportanlagen sind geschlossen.
- Schwimmbäder sind geschlossen.

Folgende Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet, kein Negativnachweis erforderlich:

- Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung.
- Getränkemarkte.
- Reformhäuser.
- Babyfachmärkte.
- Apotheken.
- Sanitätshäuser.
- Drogerien.
- Optiker.
- Hörakustiker.
- Tankstellen.
- Stellen des Zeitungsverkaufs.
- Buchhandlungen.
- Blumenfachgeschäfte.
- Futtermittelmärkte.
- Gartenmärkte.
- Großhandel.
- Dienstleistungsbereich (soweit nicht ausdrücklich genannt).
- Tierbedarfsmärkte

10 m² für jeden Kunden bis 800 m² Verkaufsfläche, 20 m² für jeden Kunden über 800 m² Verkaufsfläche. Vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.

Für alle weiteren Verkaufsstätten gilt Click & Meet (Negativnachweis empfohlen).

Ausschließlich die Außengastronomie darf öffnen

- Negativnachweis, Maske bis zum Sitzplatz, Abstandsregel, Kontaktdaten, Aushänge Hygienemaßnahmen.

Hotel und Übernachtungsangebote sind zulässig

- Gemeinschaftseinrichtungen (Speisesaal, sanitäre Anlagen etc. nur 60% Auslastung gestattet).
- Negativnachweis bei der Anreise zu touristischen Zwecken erforderlich.
- Negativnachweis bei mehr als sieben Tagen Aufenthalt erforderlich.

Körpernahe Dienstleistungen:

- Terminvereinbarung (max. zwei Haushalte) erforderlich.
- Negativnachweis, Kontaktdaten, Maske, Aushänge, Abstand und Hygienemaßnahmen erforderlich.

Schulbesuche:

- 1. – 6. Klasse: Präsenzunterricht.
- 7. – 11. Klasse: Wechselunterricht.
- Abschlussklassen: Präsenz.
- Testpflicht: 2x wöchentlich

Kita:

- Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Homeoffice:

- Pflicht zum Homeoffice, wo möglich.
- Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmer-/ innen in Präsenz (2x wöchentlich).

Corona Verordnung gültig ab 29.05.2021

- ❖ Inzidenz 3 Werktage ab 100: am übernächsten Tag gilt die Bundesnotbremse
- ❖ Inzidenz 5 Werktage unter 100: am übernächsten Tag gilt die Stufe 1
- ❖ Inzidenz unter 100 für weitere 14 Tage oder 5 Tage in Folge unter 50 gilt die Stufe 2

Stufe 2:

Ausgangssperre durch den Landkreis Gießen ist aufgehoben

Zulässige Gruppengröße im öffentlichen Raum (privat empfohlen):

- Gruppen mit 10 Personen (zzgl. geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis 14 Jahren), Treffen zweier Haushalte bleiben unabhängig der Personenzahl gestattet zzgl. Geimpfte und Genesene (Paare gelten als ein Hausstand). Bei Begegnungen mit weiteren Personen ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien bis 200 Personen zzgl. Genesene und Geimpfte gestattet. Aushänge Hygienekonzept / Maske / Abstandsregel, Kontaktdaten erfassen, Negativnachweis empfohlen.
- Veranstaltungen bis zu 100 Personen sind genehmigungsfrei, in Innenräumen mit Negativnachweis (höhere Teilnehmerzahl ist genehmigungspflichtig).
- Feierlichkeiten innerhalb von städtischen Liegenschaften sind mit dem Ordnungsamt abzusprechen.

Sport:

- Schwimmbäder, Saunen etc. dürfen mit Terminvereinbarung öffnen, 10 m² pro Person und Negativnachweis wird empfohlen.
- Mannschaftssport und der gesamte Sportbetrieb ist erlaubt (Hygienekonzept, Negativnachweis empfohlen).
- Für den Individualsport gelten die erweiterten Kontaktregeln.
- Für Fitnessstudios wird der Negativnachweis empfohlen.
- Zuschauer sind in gedeckten Sportanlagen gestattet.

Verkaufsstätten:

- Geöffnet ohne Beschränkung.
- Einlassbeschränkung bleibt bestehen.
- Einlasskontrolle, Abstände, Hygienekonzept Aushänge und Maskenpflicht bleibt bestehen.

- Für Verkaufsstätten die nicht der Grundversorgung dienen, wird ein Negativnachweis empfohlen.

Gastronomie:

- Innengastronomie mit Negativnachweis gestattet.
- Außengastronomie, Negativnachweis empfohlen.

Hotel und Übernachtungsangebote :

- Gemeinschaftseinrichtungen (Speisesaal, sanitäre Anlagen etc. nur 75% Auslastung gestattet).
- Negativnachweis bei der Anreise zu touristischen Zwecken erforderlich
- Negativnachweis bei mehr als sieben Tagen Aufenthalt erforderlich.

Körpernahe Dienstleistungen:

- Terminvereinbarung erforderlich.
- Negativnachweis empfohlen, Kontaktdaten, Maske, Aushänge Abstand und Hygienemaßnahmen erforderlich.

Schulbesuche:

- Alle Präsenzunterricht.
- Testpflicht: 2x wöchentlich.

Kita:

- Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Homeoffice:

- Pflicht zum Homeoffice, wo möglich.
- Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmer-/ innen in Präsenz (2x wöchentlich).